

Die KV Berlin begrüßt eine Reform der Laborvergütung. Der aktuell von der KBV vorgelegte Rahmen taugt aber nur für eine Übergangsphase.

So richtig es ist, einer zunehmenden Belastung der grundversorgenden Fächer entgegenzuwirken, so augenfällig ist es aber auch, dass eine Reform ihren Ausgangspunkt in der Abbildung medizinischer Notwendigkeiten haben muss. Diese sind von den Kostenträgern unmittelbar zu respektieren und zu finanzieren.

Die langfristig tragenden Reformteile müssen medizinisch sprechend, transparent und nachvollziehbar ausgestaltet werden. Es besteht ansonsten allein infolge der Komplexität von Regelungen die Gefahr, dass gutgemeinte Reformschritte zu einem reinen Verteilungskampf beitragen können.

Im Einzelnen fordern wir die nachfolgenden Elemente zu beachten:

- Eine Neuausrichtung des Wirtschaftlichkeitsbonus kann nicht langfristig erfolgreich sein, wenn diese auf statistisch-normativen historischen Werten aufbaut. Die Zugrundelegung von stufendiagnostischen Ansätzen bestärkt medizinisch verantwortliches Handeln. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Abbildung des medizinischen Fortschritts: Bei strikter Beachtung der Leitlinien kann der labordiagnostische Bedarf sogar ansteigen. Das kann in historisch bedingten und statistischen Mengenbegrenzungen nicht abgebildet werden und steht einer Zuordnung der Finanzverantwortung bei den Kassen sogar entgegen.
- Die Laborleistungen sind zukünftig getrennt nach einem Kostenanteil und einem ärztlichen Anteil zu bewerten und zu vergüten. Das erst macht es möglich, relevante Gesichtspunkte im Rahmen einer Weiterentwicklung getrennt zu betrachten. Sachkosten sind nicht als Teil des ärztlichen Honorars zu betrachten. Sowohl bei der Veranlassung als auch bei der Erbringung sind ärztliche Leistungsanteile abzubilden.
- Solange eine Verlagerung der Kostenverantwortung auf die Kassen nicht vollzogen ist, ist den KVen maximaler Spielraum bei der Honorarverteilung einzuräumen. Bundesvorgaben sollten sich auf Aspekte der Honorartrennung und Rahmenvorgaben beschränken, die einer KV-übergreifenden Verlagerung von Laborleistungen entgegenwirken.

Berlin, den 22. März 2018